

Erörterungstermin

13.11.2019

DHE Antrag

Grundzüge der Planung berührt ?

2 Bebauungsplan-Festsetzungen

(Daten zum Planentwurf Anlage 1)

2.1 Art der baulichen Nutzung

Gemäß § 1 (Abs. 4-5) BauNVO werden die im Planbereich gelegenen Gewerbe- und Industrieflächen entsprechend der **Abstandsliste** zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 23.01.1990 **gegliedert**. Diese **Gliederung dient dem Schutz der in der Nachbarschaft** (Niederfeldstraße, Haselnußweg, Avegunst, An der Fliehbürg) **vorhandenen Wohnbebauung** vor den **Emissionen** der Gewerbe- und Industriegebiete des Planbereichs.

Grundzüge der Planung berührt ?

- Abstandsliste soll gliedern
- Abstandsliste soll Nachbarn schützen
- DHE lt. Abstandsliste klar unzulässig, klar und eindeutig im Plan angesprochen, dass die Liste den Bereich gliedern und die Nachbarn schützen soll, also sind Grundzüge der Planung betroffen
- Ausnahmen sind zugelassen, hier werden aber keine (vorab vorgesehenen) Ausnahmen beantragt, sondern (außerplanmäßige) Befreiungen beantragt
- WARUM? Weil die Ausnahmen nicht gereicht hätten.
- Lt. B-Plan soll Platz für produzierendes Gewerbe vorgehalten werden
- DHE ist eine Verbrennungsanlage für Abfälle, sie soll Abfall BESEITIGEN bzw. vernichten, das ist das Gegenteil von PRODUZIEREN !
- Die „Produktion“ von Wärme, ein nicht körperliches „Etwas“, ist keine Produktion, sondern eine „Dienstleistung“
- So etwas ist lt. Plan hier nicht vorgesehen und nicht genehmigungsfähig

Grundzüge der Planung berührt ?

2.2.2 Zahl der Vollgeschosse

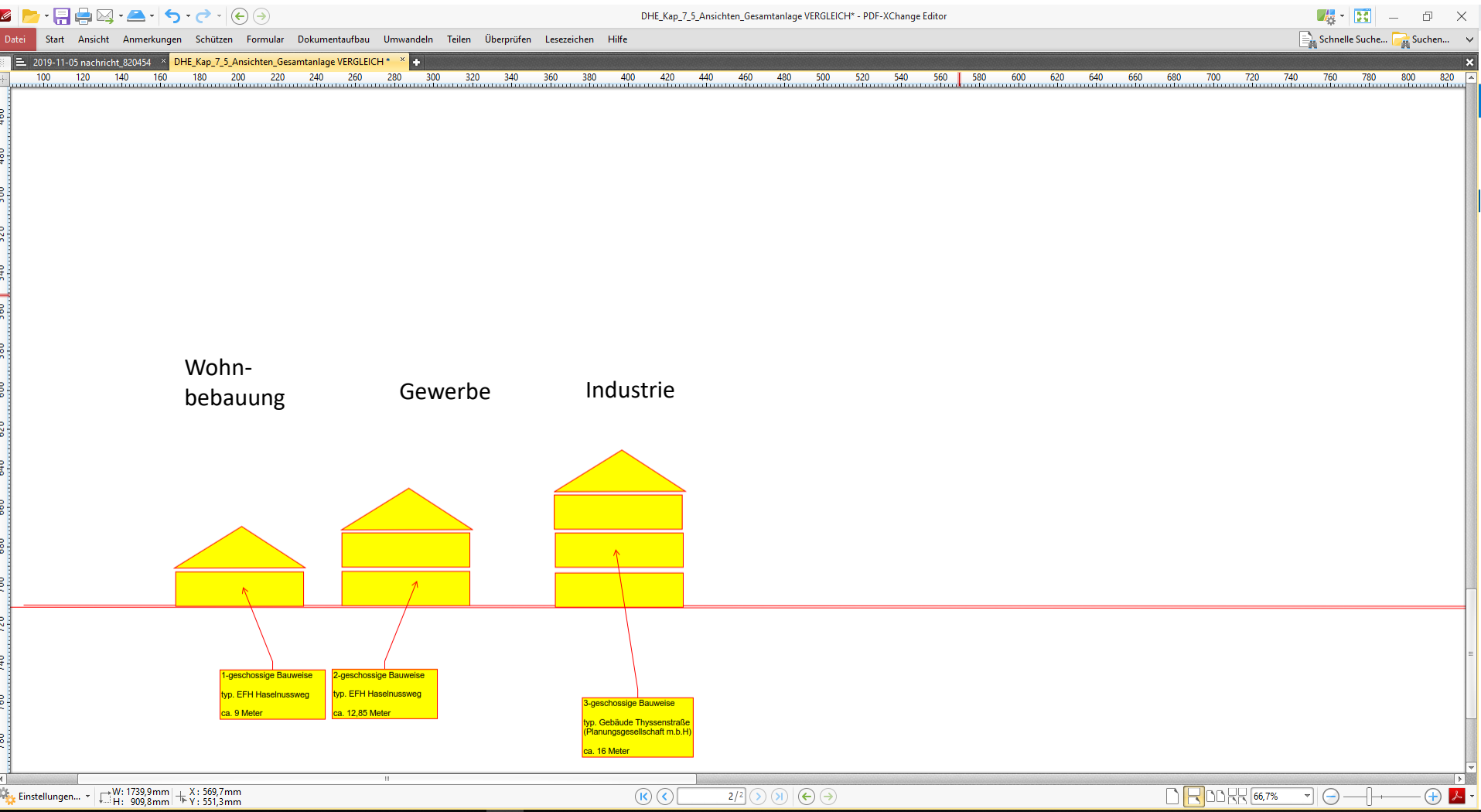
Im Teilbereich des Gewerbegebietes an der Otto-Brenner-Straße werden **II Vollgeschosse** festgesetzt, im gesamten übrigen Planbereich **III Vollgeschosse**. Damit wird auf die eingeschossige Wohnbebauung des Bebauungsplanes Nr. 195 südlich der Otto-Brenner-Straße Rücksicht genommen. Die Ausweisung von II/III Vollgeschossen ermöglicht – nach den Erfahrungen in anderen Gewerbegebieten – eine sinnvolle und wirtschaftliche Nutzung des zur Verfügung stehenden Bodens.

Grundzüge der Planung berührt ?

- Zweigeschossigkeit im Bereich Gewerbe
- Dreigeschossigkeit im Bereich der Industrie (hier soll DHE hin)
- Zweck dieser Plangrundlage ist der Schutz des Wohngebiets B-Plan 195, also Bereich Niederfeldstraße/Haselnussweg
- Hierauf soll lt. Plan RÜCKSICHT genommen werden
- Geschossigkeit soll sinnvolle und wirtschaftliche Nutzung de Gebiets ermöglichen

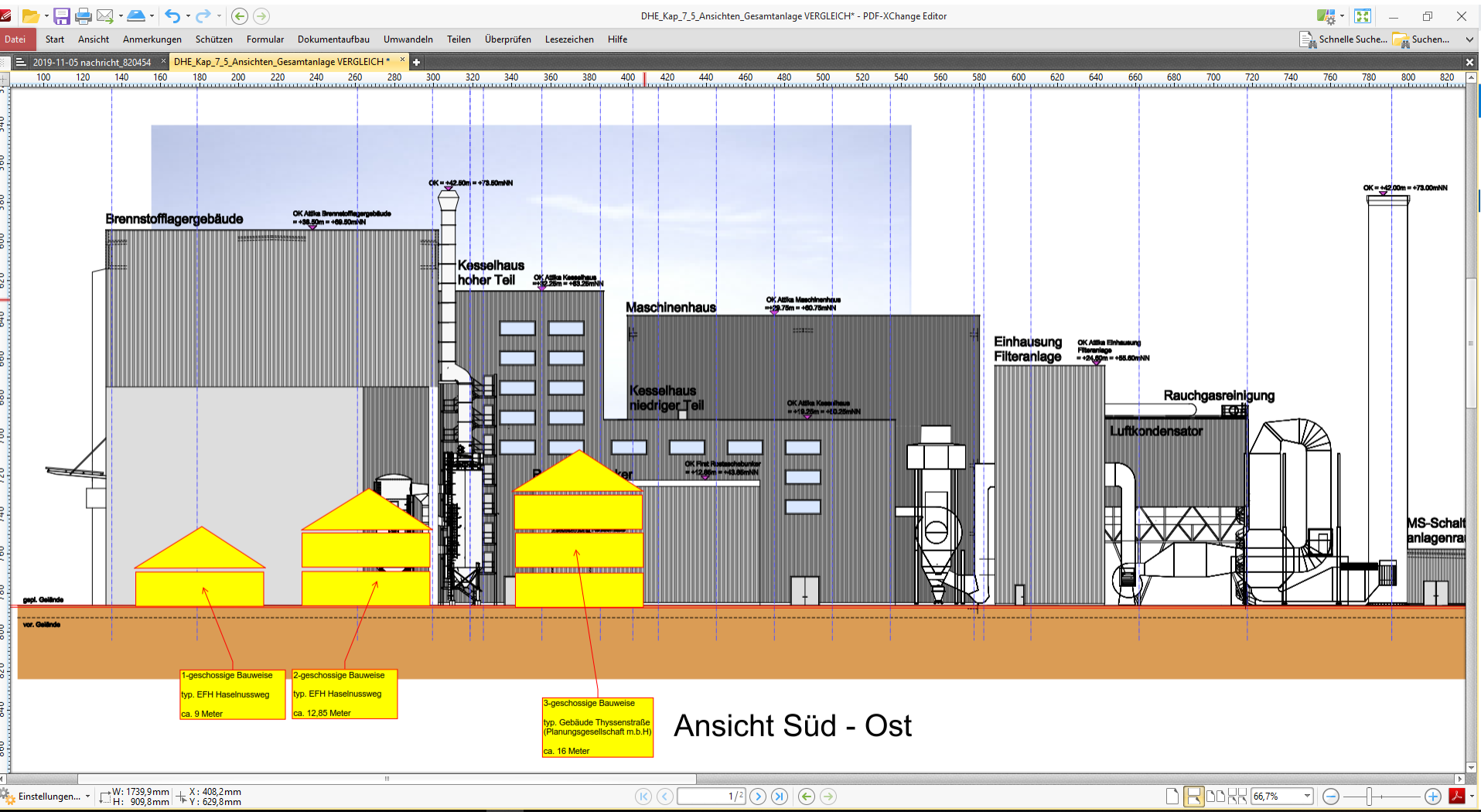
Intention des B-Plans:

Rücksicht auf B-Plan 195 (Niederfeldstr / Haselnussweg)

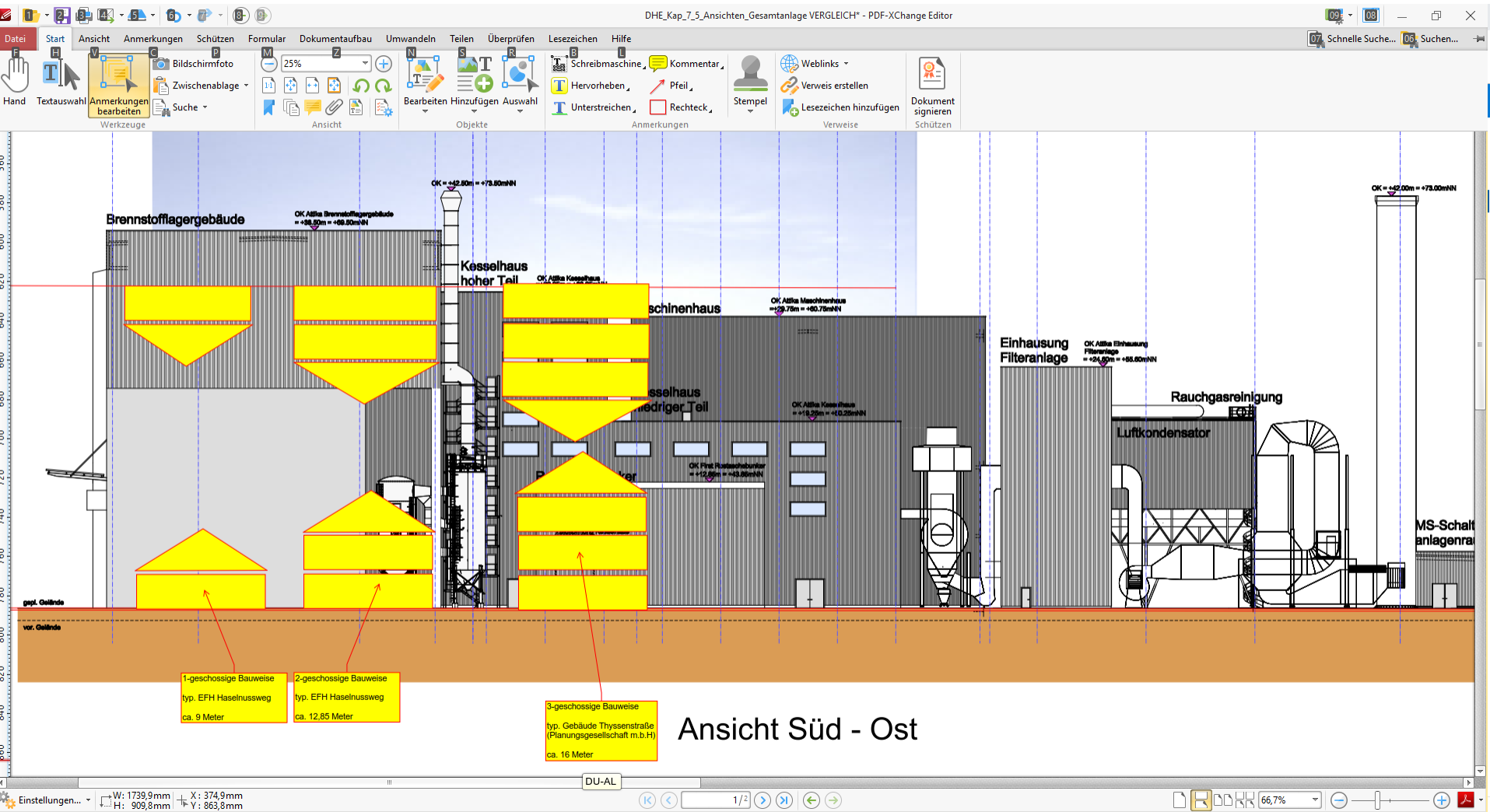


DIE WIRKLICHKEIT, wenn die Befreiung greift!!!

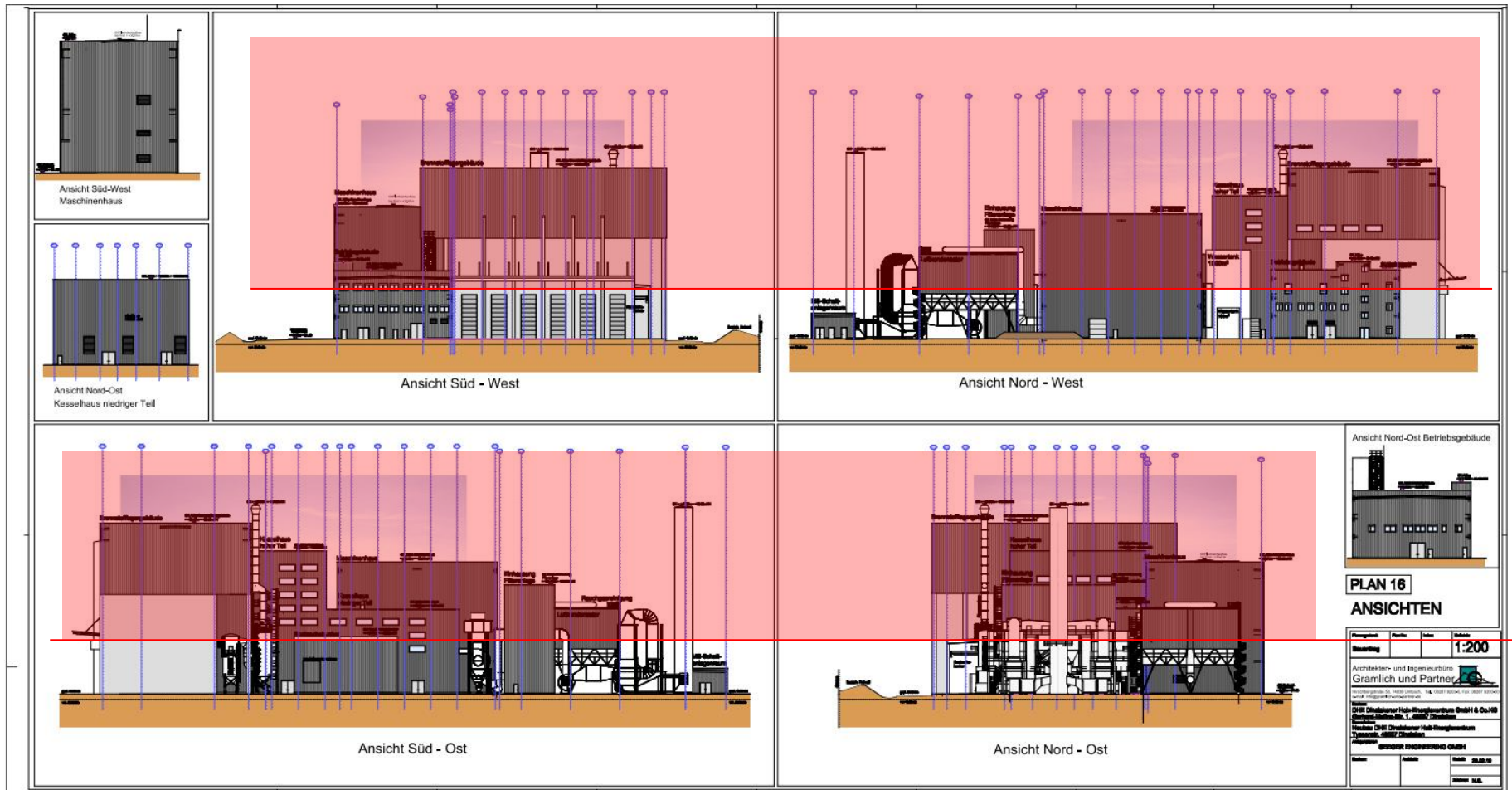
Nennt man das RÜCKSICHT ?



Die Grundlagen des Plans werden buchstäblich AUF DEN KOPF gestellt !!



Nach den Planfestsetzungen müsste die Anlage HIER abgeschnitten werden.



Alles, was über 3-Geschossigkeit hinaus geht, ist nicht genehmigungsfähig !

Grundzüge der Planung berührt ?

- Statt RÜCKSICHT (3-Geschossigkeit, also etwa 15-20 Meter), wird auf eine maximale Höhe 38 Metern geplant, ein massiges Maschinenhaus (32 Meter), ein noch höherer Müllbunker (38 Meter), Schornstein sogar 42 Meter (und klar außerhalb der Baugrenzen !)
- Kesselhaus hat **9 Geschosse**, Fenster im Plan nachzählbar !
- Die im Plan verankerte RÜCKSICHT wird völlig außer Acht gelassen, solche Massen und Höhen sind im gesamten Umkreis (Industriegebiet, real-Kaufhaus, Bowling) einzigartig, GEBIETSCHARAKTER ist nicht mehr gewahrt
- Widerspricht allem, was mit RÜCKSICHT, planvoller Gliederung und sinnvoller und wirtschaftlicher Nutzung des Gebiets beabsichtigt ist
- Wohngebiet wird massiv beeinträchtigt, Gliederung wird vernachlässigt,
- Massierte Bebauung mit DHE schreckt weitere Ansiedlungen ab und führt dazu, dass die vom Plan beabsichtigte Mischung und Gliederung nachhaltig zerstört wird

Grundzüge der Planung berührt ?

- Grundzüge und deren Berührung durch die beantragte Befreiung sind RECHTSFRAGEN, keine Ermessensentscheidungen, bei denen der Behörde ein Spielraum für Beurteilung verbleibt
- Objektive Merkmale der Grundlagen sind aus dem Plan zu ermitteln
- Beispiele der Rechtsprechung für Plangrundlagen
 - Überschreitung der Baugrenzen
 - Festsetzung der Zahl der Geschosse für Struktur (Gliederung) eines Baugebiets
 - Immissionsschutzbezogene Festsetzungen (Abstandsliste)

(Ernst Zinkahn, BBauG § 31 Rd. 36a)

Wohl der Allgemeinheit



- Allgemeinwohlbelang liegt in dem Interesse der Bevölkerung der Stadt Dinslaken an der Sicherung einer Energieversorgung der Bevölkerung mit Fernwärme und Strom.

(Mehr steht im Antrag -DHE Kap 20- wirklich nicht drin !)

Wohl der Allgemeinheit

- Bevölkerung der Stadt Dinslaken ist mit DIESEM DHE absolut überversorgt
- Anlage für Dinslaken allein viel zu groß, Anlage dient wesentlich auch der Versorgung von Kunden AUSSERHALB Dinslakens
- DHE dient daher vor allem dem geschäftlichen Interesse der SW Dinslaken, die nicht müde werden, die finanziellen Vorteile für die SW und den Dinslakener Gemeindehaushalt zu preisen.
- „FERNWÄRME“ war vom Konzept her die Nutzung ohnehin erzeugter Energie durch Industrieanlagen etc. Überschüssige Abwärme sollte genutzt und von fernen Industriestandorten an Wohnbebauung herangeliefert werden.
- DHE ist die Umkehrung dieses Prinzips. Industrielle Müllverbrennung wird aus wirtschaftlichen Erwägungen (Monopol Fernwärme) nah an die Wohnbebauung herangebracht. Ob das noch Allgemeinwohlbelang ist, darf bezweifelt werden.
- „STROM“ ist auch ohne das DHE reichlich vorhanden und kann bei jedem Stromlieferanten bezogen werden. Die Ankündigung der SW, sogleich eine Preissenkung für Strom zu realisieren, beweist das wirtschaftliche Interesse der SW, nicht das Allgemeininteresse der Bevölkerung Dinslakens.

Wohl der Allgemeinheit

- Keine Allgemeinwohlgründe sind die fiskalischen Interessen von Bund, Ländern und Gemeinden, wie z.B. Vermeidung von Kostenbelastungen des Gemeindehaushalts.
- Keine Allgemeinwohlgründe sind bei Abweichungen anzunehmen, die privaten Zwecken dienen. Auch dann nicht, wenn eine Befreiung aus bestimmten öffentlichen Gründen erwünscht ist.
- Diese Gründe können die Aufstellung / die Änderung eines B-Plans rechtfertigen, sind aber keine Allgemeinwohlgründe, die einen bestehenden B-Plan im Wege der Befreiung außer Kraft setzen können.

(Ernst Zinkahn, BBauG § 31 Rd. 42)

Vorhaben ist städtebaulich vertretbar

- Anstelle der Befreiung wäre auch eine fiktive Planänderung abwägungsfehlerfrei möglich. (Antrag -DHE Kap 20-)
- Es wird bestritten, dass in einem neu aufgestellten B-Plan für dieses Gebiet eine Ansiedlung des DHE unter Außerachtlassung der Abstandsvorschriften (Abstandsliste) ohne Weiteres möglich wäre.

Nicht beabsichtige Härte

- Stadt Dinslaken hat nicht vorausgesehen, dass technologische Weiterentwicklung im Kraftwerksbereich umliegende Wohngebiete nicht negativ mit Luftschadstoff- und Schallemissionen beaufschlagt.
(Antrag -DHE Kap 20-)
- Das beweist nicht eine unbeabsichtigte Härte. Der Plangeber wollte ausdrücklich die Wohnbebauung in der Nachbarschaft durch Vorschreiben der Abstandsliste schützen. Einer technologischen Entwicklung im Kraftwerksbau steht eine mindestens ebensolche bei der Gesundheitsforschung gegenüber, die im Vergleich zur Vergangenheit wesentlich strengere Maßstäbe für Schadstoff- und Schallemissionen vorsieht.
- Der Plangeber hat jedenfalls nicht unbeabsichtigt den Schutz der Nachbarschaft im Sinn gehabt, womit die Härte nicht als unbeabsichtigt bezeichnet werden kann.

Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen

Abwägung von öffentlichen Belangen mit den nachbarschaftlichen Interessen